

Satzung

der Bertelsmann SE & Co. KGaA in Gütersloh

in der Fassung vom
03. November 2016

§ 1 Firma und Sitz

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

Bertelsmann SE & Co. KGaA.

Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2 Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft leitet als Konzernholding eine Gruppe von Medien- und Dienstleistungsunternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind:
- Herstellung, Vertrieb von Erzeugnissen sowie die Verwaltung und Verwertung von Rechten auf den Gebieten des Fernsehens, der Musik, des Films, des Hörfunks und sonstiger Formen der elektronischen oder digitalen Individual- und Massenkommunikation, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Fernseh- und Hörfunkbeiträgen und -programmen, Fernseh- und Kinofilmen, Musikbeiträgen und -programmen aller Art; Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und anderer elektronischer oder digitaler Kommunikationsangebote sowie entsprechender Programmteile als Fernseh- und Hörfunkveranstalter und als Anbieter von elektronischen oder digitalen Kommunikationsdiensten aller Art;
 - Verlag und Vertrieb von Büchern aller Art (einschließlich audiovisueller, elektronischer und digitaler Ausgaben, unabhängig vom technischen Vertriebsweg), insbesondere der Betrieb von Buchverlags- und -handelsunternehmen und verwandten Unternehmen, sowohl Publikumsverlage als auch Unternehmen zum Vertrieb geschäftlicher und spezialisierter Informationen für gewerbliche und private Abnehmer;
 - Verlag und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen aller Art (einschließlich elektronischer und digitaler Ausgaben, unabhängig vom technischen Vertriebsweg);
 - Erbringung von Dienstleistungen aller Art für gewerbliche und private Abnehmer, namentlich in den Bereichen Medien, Kommunikation,

Outsourcing und Bildung sowie damit verwandten Geschäftstätigkeiten, einschließlich der Herstellung und dem Vertrieb von Druckerei-, elektronisch-technischen Erzeugnissen, Ton-, Daten- und Bildträgern aller Art sowie der Verwaltung und Verwertung von Rechten aller Art (mit und ohne Urheberrechts- oder sonstigen Rechtsschutz).

- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere auch einzelne Geschäfte vornehmen. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, auch auf vor- und nachgelagerten Marktstufen. Ein Gleiches gilt für Finanzierungsgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die Gesellschaft als Konzernholding oder im Interesse der von ihr geführten Unternehmen eingeht. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltlich Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereiche erstreckt. Zum Zweck der Anlage von Finanzmitteln ist die Gesellschaft berechtigt, sich an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken.
- (4) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000.000,-- (in Worten: eine Milliarde Euro). Es ist eingeteilt in 83.760 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), mit den Nummern 1 bis 41.880, 46.921 bis 51.108, 51.613 bis 59.988 und 60.997 bis 90.312 (jeweils einschließlich).
- (2) Die Aktien lauten auf Namen.

- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Bertelsmann AG mit Sitz in Gütersloh, erbracht.

§ 5 a Genusskapital

(1) Das nominale Genusskapital der Gesellschaft beträgt € 301.329.017,75 (in Worten: dreihunderteins Millionen dreihundertneunundzwanzig-tausendsiebzehn Euro und fünfundsiebzig Euro-Cent). Es verteilt sich auf zwei Genussscheine (Wertpapier-Kenn-Nummern 522 990 und 522 994) mit jeweils eigenen Genussscheinbedingungen.

(2) Die Genussscheine mit der Wertpapier-Kenn-Nummer 522 990 lauten auf den Inhaber und haben einen Grundbetrag von je Euro 0,01 (in Worten: ein Euro-Cent). Sie nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

Die Gesellschaft kann die Genussscheine nicht kündigen. Die Inhaber können sie kündigen, und zwar erstmals zum 30. Juni 2017, danach mit Wirkung zum Ende jedes fünften Geschäftsjahres. Bei Beendigung der Genussscheine werden diese mit dem gewogenen Mittel der Ausgabekurse aller Emissionen von Genussscheinen mit diesen und den früheren Bedingungen, erhöht um rückständige Beträge und gemindert um nicht ausgeglichene Verluste, zurückgezahlt. Bei Auflösung der Gesellschaft tritt der Anspruch auf Rückzahlung gegenüber den Forderungen aller Gesellschaftsgläubiger, die nicht ebenso nachrangig sind, im Rang zurück.

(3) Die Genussscheine mit der Wertpapier-Kenn-Nummer 522 994 lauten auf den Inhaber und haben einen Grundbetrag von je Euro 10 (in Worten: zehn Euro). Sie nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Für die Kündigung der Genussscheine gilt § 5a Abs. 2 Unterabs. 2.

(4) Die Erhöhung oder Herabsetzung des Genusskapitals sowie die Änderung der Genussscheinbedingungen oder Ergänzungen dazu bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats.

§ 6 Persönlich haftende Gesellschafterin

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

Bertelsmann Management SE

mit Sitz in Gütersloh.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (3) Mit Zustimmung der Hauptversammlung können der Gesellschaft weitere persönlich haftende Gesellschafter beitreten. Die Bestimmungen dieser Satzung über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin wird sämtlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Vergütung, Sitzungsgelder und Auslagen ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie des Aufwands für die Erfüllung von Versorgungsansprüchen ihrer Vorstandsmitglieder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5% des gesamten Aufwands pro Kalenderjahr, maximal jedoch 100.000,- € pro Kalenderjahr, ersetzt. Ferner wird der Ertragsteueraufwand erstattet. Der Aufwand für die Erfüllung von Versorgungsansprüchen wird bereits im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung sowie ggfs. dann ersetzt, wenn die tatsächlich auszahlenden Versorgungsleistungen die Höhe der entsprechenden Rückstellung übersteigt. Sichert die persönlich haftende Gesellschafterin die Erfüllung der Versorgungsansprüche über einen Dritten ab, fallen unter den zu ersetzenden Aufwand auch die ggfs. höheren Leistungen für die entsprechende Absicherung.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % des Grundkapitals der Bertelsmann Management SE, zuzüglich einer etwaig geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder wird unter Beachtung des folgenden Absatzes bei der Bestellung durch die Hauptversammlung festgelegt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht als Aufsichtsratsmitglied berufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die im Laufe einer Mandatsperiode das 75. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres folgt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 9 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Unternehmer sind. Als Unternehmer im vorstehenden Sinne gilt derjenige, der – ohne ein Bankgeschäft zu betreiben – selbständig oder als angestellter Manager wirtschaftliche Einheiten von nicht unbeträchtlicher Größe unmittelbar gestaltend führt oder geführt hat.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen oder telefonisch einberufen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter können Beschlüsse oder Abstimmungen des Aufsichtsrats auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Unbeschadet der Regelungen der Aufsichtsratsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung und abweichend von den vorstehenden Absätzen erfolgt die Abstimmung über eine Stellungnahme des Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Aktionäre der Gesellschaft, die zu einer Verringerung des Anteils ihrer Aktien am Grundkapital der Bertelsmann SE & Co. KGaA oder zur Verringerung ihrer

stimmenmäßigen Beteiligung in der Hauptversammlung der Gesellschaft führen, schriftlich mittels vertraulicher Stimmzettel, die den jeweiligen Abstimmenden namentlich bezeichnen.

§ 11 Vergütung, Sitzungsgelder und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung zuzüglich eventueller gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mitglieder der Aufsichtsratsausschüsse erhalten zusätzlich Sitzungsgelder zuzüglich eventueller gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Höhe der Vergütung und der Sitzungsgelder sowie die Zahlungsweise werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, so können die Vollmachten auf eine von der persönlich haftenden Gesellschafterin jeweils zu bestimmende Weise auch unter Nutzung elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 13 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und - soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist - mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft nach der gesetzlichen Regelung das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist abweichend von Satz 1 zu folgenden Beschlüssen der Hauptversammlung nicht erforderlich:
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240, 278 Abs. 3 AktG);
 - Beschlüsse über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (§§ 101, 103, 278 Abs. 3 AktG)
 - Beschlüsse über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft (§§ 113, 278 Abs. 3 AktG);
 - Änderungen der Satzung der Gesellschaft, für die das Gesetz keine zwingende Dreiviertel- oder größere Kapitalmehrheit vorsieht, mit Ausnahme von Änderungen der Regelungen gemäß §§ 6 und 7 der Satzung; Beschlüsse über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240, 278 Abs. 3 AktG) einschließlich der betreffenden Satzungsänderungen bedürfen unabhängig von den insoweit durch das Gesetz jeweils vorgesehenen Beschlussmehrheiten in keinem Fall der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 15

Rechnungslegung und Rücklagen

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis zu 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Bei der Bildung und Auflösung von Rücklagen ist den berechtigten Interessen der Inhaber von Genussrechten auf Ausschüttung von Gewinnanteilen Rechnung zu tragen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand), insbesondere die Kosten des Registergerichts und des Notars, anfallende Steuern sowie die Kosten der Bekanntmachungen und einer Umwandlungsprüfung, im Gesamtbetrag von bis zu € 1.700.000,00 (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro).

Urkundenrolle Nr. 757 für das Jahr 2016

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der

Bertelsmann SE & Co. KGaA

die durch meine Urkunde Nr. 756/2016 vom 03.11.2016 geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags enthält und dass diese mit der in jener Urkunde enthaltenen Vereinbarung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der vereinbarten Änderung im Handelsregister den vorstehenden Wortlaut.

Gütersloh, den 03.11.2016

gez. Jörg Balk
Jörg Balk
N o t a r

L. S.